LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Postsendungen bitte nur an diese Anschrift!
Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Windpark Süttorf Repowering GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Fachdienst Umwelt
Lutz Wolken
Horst-Nickel-Straße 4
21337 Lüneburg

Gebäude 11, Zimmer 303
Telefon 04131 261428
Fax 04131 262428
lutz.wolken@landkreis-lueneburg.de
Sprechzeiten siehe Fußzeile

Aktenzeichen 61 - I2580001
Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 03.11.2025

Aktenzeichen: 61-I2580001
(Bei Antwort angeben)

Verfahren:	Erteilen einer Änderungsgenehmigung nach §16b BImSchG
Vorhabenträger/in:	Windpark Süttorf Repowering GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen
Anlagenstandort:	Neetze - Süttorf, Außenbereich
Gemarkung:	Süttorf
Flur-Flurstück:	6-31, 6-34, 8-20, 8-24
Vorhaben:	Wechsel des Anlagentyps nach §16b Abs. 7, Satz 3 BImSchG

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1.
Auf Ihren Antrag vom 20.06.2025 erteile ich der Windpark Süttorf Repowering GmbH & Co. KG gemäß § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

Änderung des am 25.11.2024 unter dem Aktenzeichen 61 - I2380002 genehmigten Anlagentyps Vestas V162-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m von 4 Windenergieanlagen auf den Typ Nordex N163 6.X mit einer Leistung von je 7.0 MW, einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m, d.h. einer Gesamthöhe von 245,5 m mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Höhe über Grund	Höhe am Standort ü. NN	Höhe über Grund ü. NN	ETRS 89 UTM 32N Ost	ETRS 89 UTM 32N Nord	Gemarkung	Flur; Flurstück
01	245,5 m +1 m*	48,4 m	294,9 m	610724	5901476	Süttorf	6/31
02	245,5 m +1 m*	46,2 m	292,7 m	610187	5901462	Süttorf	6/34
03	245,5 m +1 m*	47,4 m	293,9 m	610184	5900910	Süttorf	8/20
04	245,5 m +1 m*	47,8 m	294,3 m	610524	5901117	Süttorf	8/24

*plus 1 m baubedingte Maßnahmen

Diesem Bescheid liegen die im vorstehenden Inhaltsverzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes II dieses Bescheides gebunden.

2.
Ich erteile Ihnen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen für folgende Anlagenteile eine Ausnahmegenehmigung gemäß „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“ § 16 Abs. 3:

1. Für den außenliegenden Rückkühler kann auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden.
2. Für den regelmäßigen Austausch der in der WEA vorhandenen wassergefährdenden Betriebsstoffe wird auf die Herstellung eines Abfüllplatzes nach § 2 Abs. 18 AwSV verzichtet.

3.
Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:
- Baugenehmigung nach § 63/§64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4.
Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II Nebenbestimmungen

Die folgenden Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 25.11.2024 mit dem Aktenzeichen 61 - I2380002 werden durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzt. Alle anderen Nebenbestimmungen der ursprünglichen Genehmigung vom 25.11.2024 sowie des Änderungsbescheids vom 14.08.2025 zur Genehmigung haben weiterhin Bestand.

Bauplanung- und Bauordnungsrecht

1. Die Nebenbestimmung Nr. 2 der ursprünglichen Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit Aktenz. 61 – I 2380002 vom 25.11.2024 wird wie folgt geändert:

   Aufschiebende Bedingung
   Vor Baubeginn ist der Bauaufsicht des Landkreises Lüneburg die vollständige Tragwerksplanung der gesamten Windkraftanlage, einschließlich der Nachweise für die Gründung, zur Prüfung vorzulegen. **Bevor die Tragwerksplanung nicht abschließend geprüft und von der Bauaufsicht des Landkreises Lüneburg genehmigt wurde, darf mit dem Bau der Anlagen, einschließlich dem Aushub und der Vorbereitung der Baugrube, nicht begonnen werden.**

   Zu der vorzulegenden Tragwerksplanung gehören unter anderem ein Baugrundgutachten sowie sämtliche für die Beurteilung der Standsicherheit erforderlichen Angaben, wie z.B. Lastgutachten, Maschinen-

gutachten, Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit etc. (vgl. Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015 und ergänzend vorzulegende Unterlagen gem. Anlage A 1.2.8/6 des Nds. MBl. Nr. 14/2022; die dort genannten zu begutachtenden Unterlagen und Anforderungen an geeignete Sachverständige sind zu beachten).
Das mir vorliegende Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen vom 03.06.2025, Bericht-Nr.: I17-SE-2025-170 Rev.01, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, ist an die noch vorzulegende Tragwerksplanung, ggf. den Typenprüfbericht, anzupassen und zur statischen Prüfung vorzulegen. Gleiches gilt für das bereits vorliegende Baugrundgutachten (Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse) vom 21.03.2025, Auftrags-Nr.: kl – 23/10/175-02, erstellt von der Baugrundbüro Klein GmbH, soweit sich aus der noch nicht vorliegenden Tragwerksplanung relevante Änderungen ergeben.

2. Die Nebenbestimmung Nr. 30 der ursprünglichen Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit Aktenz. 61 – I 2380002 vom 25.11.2024 wird wie folgt geändert:

   Die Windenergieanlagen sind, wie geplant, mit dem Eiserkennungssystem IDD.Blade der Firma Wölfel auszustatten.

Immissionsschutzrecht - Schallimmissionen

3. Die Nebenbestimmung Nr. 96 der ursprünglichen Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit Aktenz. 61 – I 2380002 vom 25.11.2024 wird wie folgt geändert:

   Die Schallimmissionsprognose **vom Ingenieurbüro planGIS, vom 07. April 2025 mit der Berichtsnummer 4_22_049 (Rev. 3)** ist in ihren Grundlagen Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Die Nebenbestimmung Nr. 97 der ursprünglichen Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit Aktenz. 61 – I 2380002 vom 25.11.2024 wird wie folgt geändert:

   Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärmminderungstechnik nach Nr. 3.1 b) TA Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen, die an den Immissionsorten festgesetzten Immissionswerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen nicht überschreiten. Die Vorbelastungen sind zu berücksichtigen. Für die maßgeblichen Immissionsorte (2.3 TA Lärm) gemäß Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH vom 07.04.2025 (Projektnummer 4_22_049) werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

   Dorfgebiet, Außenbereiche: Immissionsorte A, B, D bis L, P, Q, V, W, Z, AA, AB

tags	(06.00 - 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00 Uhr)	45 dB(A)

   Allgemeines Wohngebiet: Immissionsorte C, O, R bis U, Y, AC, AD, AE

tags	(06.00 - 22.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00 Uhr)	40 dB(A)

   Reines Wohngebiet: Immissionsorte M, N

tags	(06.00 - 22.00 Uhr)	50 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00 Uhr)	36 dB(A)

   Reines Wohngebiet: Immissionsort X

tags	(06.00 - 22.00 Uhr)	50 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00 Uhr)	35 dB(A)

5. Die Nebenbestimmung Nr. 98 der ursprünglichen Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit Aktenz. 61 – I 2380002 vom 25.11.2024 wird wie folgt geändert:

Die WEA 1 bis 4 können tagsüber bis zu einer maximalen Nennleistung von 7.000 kW im Volllastbetrieb (Betriebsmodus Mode 0) betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Emissionswert:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0
Zu berücksichtigende Unsicherheiten: σ_R = 0,5 dB σ_P = 1,2 dB σ_{Prog} = 1,0 dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5	84,1

* Summenpegel: $L_{W,Okt}$=107.4 dB(A), **$L_{e,max,Okt}$ =109,1 dB(A)** und von $L_{o,Okt}$ =109,5 dB(A)

LW,Okt = Oktavschallleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

*Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel, Le,max,Okt=LW,Okt+1,28 *$\sqrt{\sigma_R^2+\sigma_P^2}$ gemäß Herstellerangabe*

Lo,Okt = Oktavschallleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

*Hier: Lo,Okt=LW,Okt+1,28 *$\sqrt{\sigma_R^2+\sigma_P^2}$ +1,28 *$\sqrt{\sigma_R^2+\sigma_{Prog}^2}$, wobei LW,Okt+1,28 *$\sqrt{\sigma_R^2+\sigma_P^2}$ der Herstellerangabe gemäß 1.2 a)*

der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) entspricht

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

Für den schallreduzierten Nachtbetrieb gelten folgende Emissionswerte

WEA 1 Betriebsmodus **Mode 2** mit 6.690 kW

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	88,0	95,6	97,7	98,9	100,7	101,4	95,8	81,4
Zu berücksichtigende Unsicherheiten: σ_R = 0,5 dB σ_P = 1,2 dB σ_{Prog} = 1,0 dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,7	97,3	99,4	100,6	102,4	103,1	97,5	83,1
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	90,1	97,7	99,8	101,0	102,8	103,5	97,9	83,5

* Summenpegel: $L_{W,Okt}$=106,8 dB(A), **$L_{e,max,Okt}$ =108,5 dB(A)** und von $L_{o,Okt}$ =108,9 dB(A)

WEA 2 Betriebsmodus **Mode 10** mit 5.180 kW

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	82,5	90,1	92,2	93,4	95,2	95,9	90,3	75,9
Zu berücksichtigende Unsicherheiten: σ_R = 0,5 dB σ_P = 1,2 dB σ_{Prog} = 1,0 dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,2	91,8	93,9	95,1	96,9	97,6	92,0	77,6
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	84,6	92,2	94,3	95,5	97,3	98,0	92,4	78,0

* Summenpegel: $L_{W,Okt}$=101,3 dB(A), **$L_{e,max,Okt}$ =103,0 dB(A)** und von $L_{o,Okt}$ =103,4 dB(A)

WEA 3 Betriebsmodus **Mode 11** mit 4.810 kW

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	82,0	89,6	91,7	92,9	94,7	95,4	89,8	75,4
Zu berücksichtigende Unsicherheiten: σ_R = 0,5 dB σ_P = 1,2 dB σ_{Prog} = 1,0 dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	83,7	91,3	93,4	94,6	96,4	97,1	91,5	77,1
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	84,1	91,7	93,8	95,0	96,8	97,5	91,9	77,5

* Summenpegel: $L_{W,Okt}$=100,8 dB(A), **$L_{e,max,Okt}$ =102,5 dB(A)** und von $L_{o,Okt}$ =102,9 dB(A)

WEA 4 Betriebsmodus **Mode 8** mit 5.820 kW

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000

$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	85,0	92,6	94,7	95,9	97,7	98,4	92,8	78,4
Zu berücksichtigende Unsicherheiten: σ_R = 0,5 dB σ_P = 1,2 dB σ_{Prog} = 1,0 dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,7	94,3	96,4	97,6	99,4	100,1	94,5	80,1
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,1	94,7	96,8	98,0	99,8	100,5	94,9	80,5

* Summenpegel: $L_{W,Okt=}$103,8 dB(A), **$L_{e,max,Okt}$ =105,5 dB(A)** und von $L_{o,Okt}$ =105,9 dB(A)

6. Die Nebenbestimmung Nr. 101 der ursprünglichen Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit Aktenz. 61 – I 2380002 vom 25.11.2024 wird wie folgt geändert:

   Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärmminderungstechnik nach 3.1 b) TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass die verursachten Geräuschimmissionen, die nach 6.1 TA Lärm vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen nicht überschreiten. Die Vorbelastungen sind zu berücksichtigen. Hiervon abweichend darf die nächtliche Zusatzbelastung an den Immissionsorten M maximal 35,4 dB(A) und N maximal 35,0 dB(A) betragen. Die vorgenannten Immissionsorte befinden sich laut der Antragsunterlage (Schallimmissionsprognose vom Ingenieurbüro planGIS vom 07. April 2025) an folgenden Adressen in Süttorf:
   Immissionsort M: Dorfstraße 17
   Immissionsort N: Dorfstraße 19

   Nachts von 22:00 bis 6:00 Uhr sind die drei WEA zur Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm - wie in der Schallimmissionsprognose von planGIS vom 07.04.2025 beschrieben - schallreduziert (Mode 2 an der WEA 1, Mode 10 an den WEA 2, Mode 11 an der WEA 3 und Mode 8 an der WEA 4) zu betreiben.

Zivile Luftfahrtsicherheit

7. Die Nebenbestimmung Nr. 116 der ursprünglichen Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit Aktenz. 61 – I 2380002 vom 25.11.2024 wird wie folgt geändert:

   Nachtkennzeichnung
   Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

   Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

   Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

   Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

   Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuerten erfolgen.

   Die Nachtkennzeichnung ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

   Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4243/30316-3 (61/23), anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:
- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis der Baumusterprüfstelle über die Funktionsfähigkeit der BNK am Standort der Windkraftanlage (standortbezogene Erfüllung der Anforderungen) auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

8. Die Nebenbestimmung Nr. 119 der ursprünglichen Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit Aktenz. 61 – I 2380002 vom 25.11.2024 wird wie folgt geändert:

Sonstiges
Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot" ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

III Begründung
Meiner Entscheidung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Sachverhalt

Die Windpark Süttorf Repowering GmbH, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen hat mit dem Antrag vom 20.06.2025 eine Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps Vestas V162-7.2 MW auf den Typ Nordex N163 6.X von vier Windenergieanlagen gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG gestellt.

Die Änderung des am 25.11.2024 unter dem Aktenzeichen 61 - I2380002 genehmigten Anlagentyps Vestas V162-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m von 4 Windenergieanlagen auf den Typ Nordex N163 6.X mit einer Leistung von je 7.0 MW, einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m, d.h. einer Gesamthöhe von 245,5 m erfolgt nach §16b Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG.

Nach §16b Abs.7 Satz 3 i.V.m. Abs. 8 sind neben der Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen, ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen

Durch den Anlagentypwechsel am selben Standort sind die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 16b Abs. 7 gegeben. Der Standort der Anlage wird um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 6 Abs. 1 des NKomVG i.V.m. Ziffer 8.1 der Anlage zur NdsUmArbZustVO bin ich für die Entscheidung über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen zuständig. Danach habe ich immissionsschutzrechtlicher Anträge zu prüfen und nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und aller in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu bescheiden.

3. Verfahren
Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 sowie Nummer 1.6.2 des Anhanges zur 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 BImSchG

durchzuführen ist. Abweichend davon ist gem. § 16b BImSchG für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die modernisiert werden, ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) folgende Stellen und Behörden beteiligt:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Nds. Landesamt für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde
- EWS Windpark Thomasburg GmbH & Co. KG (Nachbarbeteiligung) zur Turbulenz
- Landkreis Lüneburg:
  - Untere Wasserbehörde (Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 3 AwSV)
  - Untere Immissionsschutzbehörde
  - Untere Bauaufsichtsbehörde

Die beteiligten Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt II. berücksichtigt wurden.

<u>Wasserwirtschaft</u>
<u>Ausnahmegenehmigung nach der AwSV</u>

Zu I.2.1.
Das Volumen der Kühlflüssigkeit auf dem Dach wird auf die unbedingt notwendige Menge von 250 l reduziert. Auch bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit wird durch das Ausdehnungsgefäß ein Austritt ausgeschlossen.
Die verwendete Kühlflüssigkeit ist ein Gemisch der WGK 1 mit dem Hauptbestandteil Monoethylenglycol (Ethandiol) und biologisch abbaubar.
Als selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung dient die Drucküberwachung, die bei Druckabfall die Pumpe abschaltet und eine Alarmmeldung absetzt.

Über diese technischen Voraussetzungen hinaus wird die Erstellung einer Betriebsanweisung und die erstmalige und im 5-Jahres-Abstand zu wiederholende Überprüfung auf Dichtigkeit beauflagt.
Durch diese Maßnahmen wird das Risiko eines Schadenseintritts aber auch das mögliche Schadensausmaß durch Austritt von Kühlflüssigkeit erheblich verringert.

Zu I.2.2.
Aufgrund der seltenen Abfüllvorgänge kann auf die Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche nach TRwS 786 verzichtet werden, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau nachgewiesen werden kann.

Der Austausch der Betriebsstoffe erfolgt direkt von einem dafür ausgerüsteten Servicewagen, der auf der mit Schotter befestigten Kranaufstellfläche steht.
Dieses Transportfahrzeug ist mit einer Totmannschaltung ausgerüstet und verfügt über eine Auffangwanne, die sich im Fahrzeugaufbau befindet und austretende Stoffe aus den Behältern mit Frischöl, dem Behälter mit Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel usw. zurückhält. Die Schläuche zum Abfüllen sind mit einer Trockenkupplung ausgerüstet.
Die Abfüllvorgänge werden überwacht, so dass im Schadensfall sofort eingeschritten werden kann.
Durch Auflagen und Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass auch bei Wechsel der Wartungsfirma die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

<u>Immissionsschutz Schall</u>

Nebenbestimmung 4
Der Schallimmissionsprognose vom Ingenieurbüro planGIS, vom 07. April 2025 mit der Berichtsnummer 4_22_049 (Rev. 3) ist zu entnehmen, dass die Grenzwerte an allen Immissionspunkten eingehalten werden.
Die o.g. Immissionsprognose weist fachlich und rechtlich belastbar nach, dass keine erheblichen Lärmbelästigungen im o.g. Sinne zu erwarten sind.
Dabei wurden auch schalltechnische Vorbelastungen regelkonform berücksichtigt, wie die vorhandenen Windenergieanlagen in Thomasburg und Wendhausen.

An den Immissionsorten M (Dorfstraße 17, Süttorf) und N (Dorfstraße 19, Süttorf) liegt der Schallbeurteilungspegel bei schallreduziertem Nachtbetrieb mit 36 dB(A) um 1 dB(A) über dem Immissionsrichtwert von 35 dB(A). Die von den 4 beantragen Windenergieanlagen ausgehenden Schallimmissionen halten den Immissionsrichtwert von 35 dB(A) ein. Aufgrund der Schallvorbelastung der benachbarten Windenergieanlagen in Thomasburg und Wendhausen kommt es zu einer Überschreitung von 1 dB(A). Diese Überschreitung ist nach 3.2.1 der TA Lärm zulässig und kann nicht versagt werden.

UVP Prüfung
Das Vorhaben liegt ausweislich der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vom 2.02.2016 mit dem Fundament in einer Vorrangfläche für Windenergie laut dem Regionalem Raumordnungsprogramm. Verfahrenserleichterungen greifen gemäß §6 (1) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in ausgewiesenen Windenergiegebieten. Danach entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und die artenschutzrechtliche Prüfung nach dem BNatschG für das beantragte Vorhaben. Eine standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG (Anlage 1, hier Punkt 1.6.3) wird daher nicht durchgeführt.
Nach §16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG ist eine UVP ebenfalls nicht vorgesehen.

Die weiteren Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen – soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen – keine Einwände bestehen. Insbesondere die Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenimmissionen hat ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und aufschiebenden Bedingungen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Kostenentscheidung
Der Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zurzeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtliche Grundlagen
Die in der Anlage 1 „Abkürzungsverzeichnis“ genannten Gesetze und Verordnungen liegen dieser Entscheidung zu Grunde.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, einzulegen.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lutz Wolken